

auf das Entschiedenste zurückzuweisen, er paßt nicht gegen einen Antragsteller, der den besten Willen gehabt hat. Endlich auf Seite 471 kommt noch der Ausschussbericht darauf hinaus, es wäre am Ende ungewiß, ob die Sporteln, welche bei den Gerichten eingingen, auch das ersetzten, was die Untersuchungen dem Gerichtsherrn oder Gerichtsbefizher kosteten. Nun, der Abg. Dehmichen hat schon das gesagt, was ich auch anführen wollte, es kommt am Ende nichts darauf an, denn das haben wir nicht zu untersuchen. Es giebt trotzdem Leute, die immer noch einen gewissen Werth darauf legen, die Gerichtsbarkeit zu besitzen, Manche vielleicht blos des historischen und patriarchalischen Ursprungs wegen. Ihnen hat aber auch nichts entgegengestanden, wenn sie ihre Gerichtsbarkeit hätten abtreten wollen, die Regierung ist immer bereit dazu gewesen. Wenn von dem Richterstuhle der Gerechtigkeit, vor welchem eine solche Maaßregel nicht zu rechtfertigen sei, gesprochen worden, so glaube ich doch, ich kann meines Antrags wegen trotz dieser Behauptung ruhig hintreten vor denselben. Der vierte Ausschuss hätte am Besten gethan, er hätte einfach gesagt: „Eymann, du hast zwar Recht mit deinem Antrage, es ist eine Unbilligkeit, eine Ungleichheit, daß in einem Lande, wo Gleichheit vor dem Gesetze stattfinden soll, es noch einzelne Orte und Leute giebt, die trotzdem, daß sie ihre Abgaben geben, für Unterhaltung der Gerichtspflege noch contribuiren müssen, allein der Ausschuss scheint der Meinung zu sein: sie haben es einmal bis jetzt gegeben, nun mögen sie es auch fort geben, es wird ihnen nichts schaden, der Staat kann mit diesem Geld etwas Anderes machen.“ Ich kann nicht anders, ich muß zu diesem Schlusse kommen. Denn nachdem der Ausschuss angerathen hat, meinen Antrag auf sich beruhen zu lassen, fügt er auf Seite 479 noch hinzu: „Hat nun zwar der Ausschuss von Annahme des Eymann'schen Antrages in der Modalität, in welcher er vorgebracht worden ist, entschieden abrathen müssen, so hat er sich doch im Allgemeinen mit dem Zweck desselben und zwar insoweit einzuverstehen gehabt, als auch er den Wunsch hegt, es möge jene Kostenlast den Gemeinden, welchen dafür keine Compensation zu Gute kommt, möglichst bald abgenommen werden.“ Weiter habe ich Niemanden gemeint, sondern nur diese Gemeinden, nicht Dresden und Leipzig, welche selber Gerichtsbarkeitsbesitzer sind. Es wäre überhaupt wünschenswerth gewesen, wenn es einem der Mitglieder des Ausschusses oder dem Berichterstatter gefallen hätte, mit mir Rücksprache zu nehmen; ich glaube, daß der Ausschuss nicht zu diesem Resultate gekommen wäre. Ich habe meinen Antrag durchaus nicht soweit ausgedehnt wissen wollen, wie er ausgedehnt worden ist. Beschließen Sie darüber, was Sie wollen; ich versichere nochmals, ich habe die besten Absichten gehabt, und geben Sie meinem Antrage Folge — Sie begehen damit kein Unrecht, sondern Sie sühnen dadurch ein Unrecht.

Abg. Wapler: Meine Herren! Die peinlichen Kosten sind eine Steuer, welche zuweilen hart drückt, härter als, wie mir deuchten will, der Ausschuss angenommen hat. Ich ge-

stehe offen, dessen Bericht gefällt mir, so gründlich er abgefaßt ist, in der Beziehung nicht, als er auf die Sache selbst nicht eingeht. Ich gehöre einem königlichen Gerichtssprengel an, wo vor einigen Jahren in Folge überhandnehmender Diebstähle — es ereigneten sich derer binnen der vier Sommermonate vom Mai bis August einige zwanzig auf einem kleinen Raume — nach und nach gegen dreißig Diebe eingezogen wurden. Der mit der Untersuchung betraute Beamte hatte sich in den Kopf gesetzt, es müßte eine gegliederte Diebesbande vorhanden sein, und ergriff derartige Maaßregeln und führte die Untersuchung so weitschichtig, daß schließlich der Gerichtssprengel an peinlichen Kosten, wenn ich nicht ganz irre, die Summe von 40,000 Thaler zahlen sollte, so daß auf jedes Haus 12 bis 13 Thaler kamen, da diese Steuer nach Häusern umgelegt wird. Nun giebt es aber in meiner Gegend mitunter Gebäude, die nur 50, 75 und 100 Thaler werth sind und deren Besitzer niemals im Stande sein werden, dem in einer frühern Sitzung geäußerten Wunsche des Abg. Wigand nachzuleben, der da meinte, es müsse dahin kommen, daß jeder seinen Hausarzt halten könne; weder daß dies jemals geschehen wird, noch daß sie im Stande sein werden, gedachte unmäßige Kosten zu bezahlen. Wenn sie gleichwohl vom Fiscus dazu gezwungen würden, so müßten sie entweder Hypotheken auf ihr ohnedies verschuldetes Eigenthum aufnehmen oder es verkaufen, und dann sind sie ruinirt. Meine Herren, es giebt Gegenden, wo die Vertlichkeiten, der schlechte Broderwerb und die daraus hervorgehende Noth Manchen zum Diebshandwerk verleiten. Wer nun in einer solchen wohnt und nach dem Gesetze verbunden ist, die peinlichen Kosten mit zu tragen, und sie erreichen eine so enorme Höhe, der thut am Besten, er schließt mit den Diebesgesellen einen Pact, ähnlich wie es vor nicht langer Zeit europäische Staaten mit den Corsaren thaten, er giebt ihnen ein jährliches Abfindungsquantum, um sich vor ihrer nähern Berührung zu schützen. Es ist gewiß sehr schlimm, daß die, die Steuern und Abgaben entrichten, auch noch die durch criminelle Untersuchungen entstehenden Kosten zahlen müssen, was meinem Dafürhalten nach in allen Fällen eine Ungerechtigkeit ist, die je eher je lieber beseitigt werden möchte. Es wird dies zwar bei Reorganisation der Untergerichte in Aussicht gestellt, was allerdings ganz gut ist, wer bürgt aber dafür, daß, ehe dies geschieht, nicht vorher ähnliche umfangreiche Untersuchungen eingeleitet werden, daß die davon betroffenen Gerichtssprengel nicht eben denselben Calamitäten ausgesetzt werden, wie der vorhin angezogene? Aus dieser Ursache erlaube ich mir den Antrag zu stellen: „Die Kammer wolle im Vereine mit der ersten an die Staatsregierung den Antrag stellen, dieselbe wolle, falls bis zum 1. Januar 1851 die beabsichtigte Organisation der Untergerichte noch nicht ins Leben getreten wäre, gleichwohl von da ab die unter königlicher Jurisdiction stehenden Gerichtssprengel von ihrer Verbindlichkeit, peinliche Kosten zu